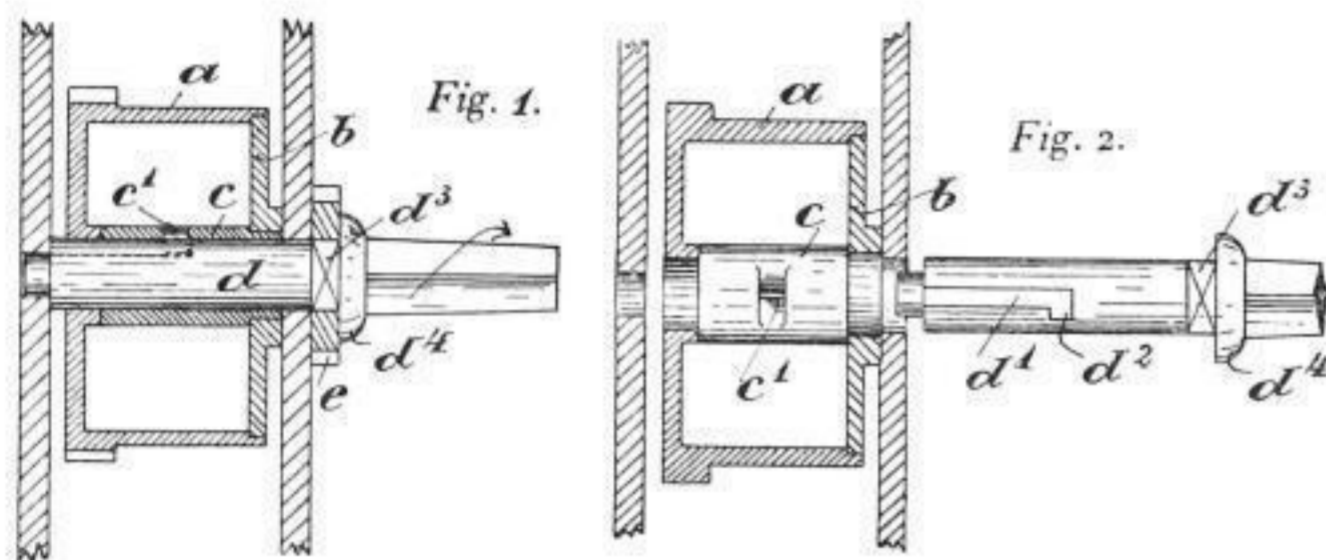


Bei ungespannter Feder wird durch Rückwärtsdrehen entgegen der Pfeilrichtung (Fig. 1) und Herausziehen der Zapfen gelöst und dieser kann herausgezogen werden, so dass das Federhaus alsdann zwischen den Platinen entfernt werden kann.

Der Zapfen d ist ausserhalb der Platine mit einem vierkantigen Ansatz d^3 versehen, über den das Sperrrad e geschoben wird, welches durch den Bund d^4 in seiner Lage gehalten wird.

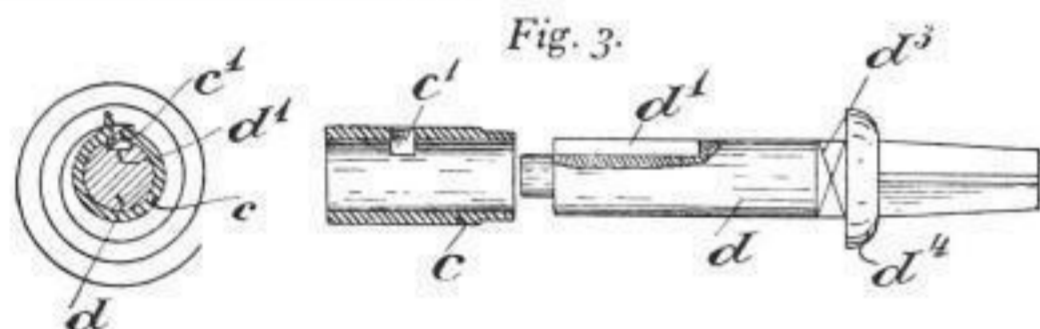
In Fig. 1 ist das Federhaus in eingesetztem, in Fig. 2 in gelöstem Zustande dargestellt. Fig. 3 zeigt Hülse und Zapfen auseinander genommen und einen Schnitt durch die Hülse mit Zapfen und Feder.

Der Vorzug dieser Erfindung gegenüber den bisher gekannten Anordnungen von aus mehreren durch Verschraubung verbundenen



Teilen besteht darin, dass das Federhaus jederzeit durch einen einzigen Handgriff gelöst und ebenso leicht wieder eingesetzt werden kann, ohne die Platinen auseinander zu nehmen, und dass dies Lösen nur erfolgen kann, nachdem zuvor die Feder entlastet wurde, wodurch Beschädigungen durch das Losschnellen der Feder vermieden werden, und dass ferner ein unbeabsichtigtes Lösen, wie dies bei Anordnungen der bekannten Verschraubungen des Zapfens mit dem Federhaus möglich ist, nicht vorkommen kann.

Vorliegende Einrichtung unterscheidet sich von der durch Patent Nr. 104699 — Mauthe in Schwenningen — bekannt gewordenen durch folgendes:



Bei letzterer ist das innere Ende der Feder unmittelbar an dem zur Lagerung des Federhauses dienenden Zapfen befestigt, wobei der Fall eintreten kann, dass bei gebrochener Feder, je nach dem Bruch, das lose Ende der Feder schwierig vom Zapfen zu lösen ist, und daher die Absicht, das Federhaus ohne Lösen der Platine herauszunehmen, vereitelt werden kann. Ferner muss beim Einsetzen des Gehäuses der am Zapfen befindliche Haken zwischen den Platinen in die Oese der Feder eingebracht werden, was ebenfalls Schwierigkeiten darbieten dürfte.

Bei vorliegender Erfindung sind diese Möglichkeiten ausgeschlossen, da das Federhaus mit der das innere Ende der Feder haltenden Hülse c als Ganzes aus der Platine herausgenommen und wieder eingesetzt wird und durch einfaches Durchstecken des Zapfens durch diese Hülse befestigt wird.

Der Meistertitel.

Die Bestimmungen über den Meistertitel bilden den Schlussstein in dem Organisationsbau des deutschen Handwerks. Sie sind am 1. Oktober 1901 in Kraft getreten. Die Bestimmungen sind enthalten im Titel VII der Gewerbeordnung, Abschnitt IIIa, der nur aus dem § 133 besteht. Die Uebergangsbestimmungen ent-

hält Art. 8 der Uebergangsbestimmungen des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. Danach darf der Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nur von Handwerkern geführt werden, die in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben.

Hiernach ergibt sich zunächst folgendes: 1) Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, die aber keine unmittelbare, wie z. B. Baumeister, Bäckermeister u. s. w. zu sein braucht, sondern sich aus dem Zusammenhange ergeben kann, z. B. Bäckerei, Tischlerei von Meister X, ist an die Erfüllung gewisser Voraussetzungen geknüpft; die Führung des Titels „Meister“ ohne Bezeichnung eines Handwerks ist dagegen auch ohne die Erfüllung dieser Voraussetzungen gestattet und nicht strafbar. Es ist deshalb angängig, dass ein Handwerker ein Firmenschild an seinem Hause anbringen lässt „Meister Paul Lehmann“, „Meister Richard Schulze“, wenn nur kein Hinweis auf das von ihm betriebene Handwerk dabei mittelbar oder unmittelbar erfolgt. Dasselbe gilt von der Beilegung der Bezeichnung „Innungsmeister“, deren unberechtigte Beilegung nur bis zum völligen Inkrafttreten der Novelle vom 26. Juli 1897, d. i. bis zum 1. Oktober 1901, unter Strafe gestellt war. Ebenso ist die Bezeichnung „Werkmeister“ und die Führung der in der Industrie üblichen Bezeichnungen „Spinnmeister, Webmeister“ gestattet, eben weil hier kein Hinweis auf ein Handwerk erfolgt.

2) Die Bestimmungen des § 133 gelten nur für selbständige Handwerker.

3) Die Voraussetzungen für das Recht der Führung des Meistertitels bestehen a) in der Erwerbung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und b) in dem Bestehen der Meisterprüfung. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Das Bestehen der Meisterprüfung allein giebt noch nicht das Recht zur Führung des Meistertitels; erst wenn auch die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben worden ist, tritt dieses Recht in Kraft. In der Regel wird allerdings die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zuerst erworben und dann erst die Meisterprüfung abgelegt werden, notwendig ist jedoch diese Reihenfolge nicht, und Fälle sind denkbar, wo die umgekehrte Reihenfolge eintritt. Deshalb ist es nötig, in den Meisterprüfungsordnungen auf die Erfüllung beider Voraussetzungen für die Führung des Meistertitels hinzuweisen. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen wird erworben a) nach erfülltem 24. Lebensjahre, entweder α) durch Zurücklegung der für das Handwerk vorgeschriebenen — also mindestens — dreijährigen Lehrzeit und das Bestehen der Gesellenprüfung, oder β) dadurch, dass die betreffenden Handwerker fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, oder b) in besonderen Ausnahme-Fällen durch die Verleihung seitens der höheren Verwaltungsbehörde, wobei auch nicht die Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres erfüllt sein muss. Die Ablegung der Gesellenprüfung ist also keine Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung.

4) Der „Meistertitel“ ist nur ein „Titel“, er giebt kein weiteres Recht, vor allem nicht das Recht zur Anleitung von Lehrlingen. Dagegen geht aus der Fassung des § 133 unzweifelhaft hervor, dass der Verlust des Rechtes der Anleitung von Lehrlingen keineswegs auch den Verlust des Rechtes der Führung des Meistertitels nach sich zieht. Ebenso wenig zieht der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte den Verlust des Meistertitels nach sich, da der Meistertitel kein auf amtlicher Verleihung beruhender Titel ist.

5) Der Meistertitel kann nur für das Handwerk geführt werden, für welches er erworben worden ist. Hierzu ist § 129a Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung heranzuziehen. Diejenigen, welche zwar nach § 129a Abs. 1 bis 3 ausser in ihrem auch in anderen Gewerben oder Gewerbszweigen Lehrlinge anleiten, aber dafür kein Lehrzeugnis im Sinne des Abs. 4 des § 129a ausstellen dürfen, können auch für dieses daneben betriebene Gewerbe oder die nicht ordnungsmässig erlernten Gewerbszweige (§ 129a Abs. 2)